



23. STUDIERENDENPARLAMENT DER UNIVERSITÄT POTSDAM

Anschrift: Studierendenparlament der Universität Potsdam ••• Am Neuen Palais 10, Haus 6 14469 Potsdam

Kontakt: praesidium@stupa.uni-potsdam.de ••• Telefon: (0331) 977-1225 Fax: (0331) 977-1795

Präsidium: Marie Schwarz, Jessica Obst, Moritz Pleuse

Sitzungsmappe der 07. außerordentlichen Sitzung 11. 12. 2020

Tagesordnung

0. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit / greeting and confirmation of quorum
1. Beschluss der Tagesordnung und Bestätigung des Protokolls / confirmation of agenda and minutes
2. Berichte / reports
3. Gäste / guests
4. Rechnungsprüfung / finance audit 2019/20
5. Sonstiges / other matters

VERFÜGUNG

über

die Abhaltung einer digitalen Sitzung des Studierendenparlaments

Hiermit ergeht folgende Verfügung des Präsidiums des Studierendenparlaments:

I

Auf Grundlage des §10 Absatz 1 der Allgemeinen Bestimmung der Studentischen Selbstverwaltung zu digitalen Sitzungen in außergewöhnlichen Notlagen vom 27.04.2020 in der Fünften Fassung vom 27.10.2020 stellt das Präsidium fest, dass von einer Veranstaltung einer Sitzung in Präsenz des Studierendenparlaments abzusehen und stattdessen eine digitale Sitzung gemäß §3 der Allgemeinen Bestimmung der Studentischen Selbstverwaltung zu digitalen Sitzungen in außergewöhnlichen Notlagen vom 27.04.2020 in der Fünften Fassung vom 27.10.2020 abgehalten wird.

II

Auf Grundlage des aktuellen Inzidenzwertes für die Stadt Potsdam und das Umland von 257,3¹ Fällen in sieben Tagen auf 100.000 Einwohnende ist der in §10 Absatz 1 der Allgemeinen Bestimmung der Studentischen Selbstverwaltung zu digitalen Sitzungen in außergewöhnlichen Notlagen vom 27.04.2020 in der Fünften Fassung vom 27.10.2020 festgeschriebene Inzidenzwert von 35 Infizierten auf 100.000 Einwohnende in sieben Tagen deutlich überschritten.

Für Mitglieder des Studierendenparlaments als auch für sämtliche Gäste an den Sitzungen des Studierendenparlaments besteht ein erhöhtes Infektionsrisiko. Dieses ist auch unter Einhaltung der gebotenen Abstands- und Hygieneregungen nicht erheblich zu senken.

Die Gefahr für die körperliche Unversehrtheit aller anwesenden Personen steht in erheblicher Weise außer Verhältnis zu einem potenziellen Auftreten von etwaigen Verbindungsproblemen einzelner Mitglieder des Studierendenparlaments oder deren Gästen.

¹ Der Wert ergibt sich aus der Zusammenrechnung des Berliner (176,3) Gesamtwertes mit dem Potsdamer (81) auf Grundlage der aktiven Karte des RKI (<https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4>)

Die Bedrohung durch das Sars-CoV2 für die Atemwege oder die wissenschaftlich bewiesenen Langfolgen sind enorm. Unter den Mitgliedern des Studierendenparlaments ist die Annahme zu treffen, dass sich unter diesen Personengruppen befinden könnten, die wissentlich oder unwissentlich zu den Risikogruppen gehören. Eine Gefährdung dieser ist unter keinen Umständen hinzunehmen und insoweit nicht mit etwaigen technischen Problemen, die bei einer Verbindung zur digitalen Sitzung entstehen könnten, aufzuwiegen. In der Gegenauffassung besteht lediglich das Risiko einer Nichtteilnahme. Es ist berechtigt Zweifel zu hegen und anzumerken, dass vor allem die Möglichkeit besteht, bei wichtigen Entscheidungen die jeweilige Stimme nicht abgeben zu können. Die Funktionsfähigkeit des Parlaments kann insoweit Beeinträchtigung finden. Jedoch rechtfertigt dies keineswegs, dass das Risiko körperlicher Langfolgen für den Organismus oder der Tod eines Menschen diesem Einwand unterliegen würde. Es ist vielmehr darauf abzustellen Kontaktmöglichkeiten und Verbreitungsmechanismen so niedrig wie möglich zu halten.

Mithin ergeht diese Verfügung auf Grundlage der aktuellen Daten des Robert-Koch-Instituts und der Gesundheitsämter des Landes Brandenburg mit Blick auf die Landeshauptstadt Potsdam und ihres Umlands. Eine Abwägung ist dergleichen Anhand der erhöhten Inzidenzwerte getroffen.

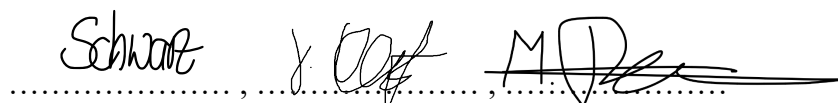
Insoweit ist von einer Präsenzsitzung abzuraten gewesen.

III

Gegen diese Verfügung kann auf der folgenden Sitzung des Studierendenparlaments während des Präsidiumsberichts Rüge eingereicht werden.

Dem Studierendenparlament obliegt die Möglichkeit über diesen Akt Beschluss zu fassen.

Potsdam der 09.12.2020,



DAS PRÄSIDIUM DES
STUDIERENDENPARLAMENTS

WEISUNG

über Ordnungsmaßnahmen und Verhaltensgrundsätze

Auf Grundlage des §7 Absatz 4 Satz 2 GO-StuPa ergeht folgende Redeordnung als Weisung für das Präsidium des StuPa bei jeweiligen Zuwiderhandlungen entsprechende Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen.

- I -

Das Präsidium ist gemäß §7 Absatz 4 Satz 2 GO-StuPa ermächtigt Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Studierendenparlaments, des Allgemeinen Studierendenausschusses und der Studierendenschaft während Sitzungen des Studierendenparlaments zu verhängen.

- II -

Ordnungsmaßnahmen mit Entzug des vorübergehenden Rederechts während eines Tagesordnungspunktes können erfolgen bei:

1. Aussagen, die die Würde einzelner Mitglieder des Studierendenparlaments, des Allgemeinen Studierendenausschusses oder der Studierendenschaft verletzen,
2. Aussagen, die einzelne Mitglieder des Studierendenparlaments, des Allgemeinen Studierendenausschusses oder der Studierendenschaft wegen ihres Geschlechtes, ihrer Abstammung, ihrer Heimat und Herkunft, ihrer religiösen oder politischen Anschauung oder aus rassistischen Gründen diskriminieren oder
3. Aussagen, die dazu geeignet sind, die Würde des Studierendenparlaments oder anderer studentischen Gremien zu verletzen.

- III -

Bei Aussagen nach Punkt 2 Nummer 1 und 2 obliegt es dem Präsidium des Studierendenparlaments die entsprechenden Personen des Raumes zu verweisen. Das Studierendenparlament fasst hierüber Beschluss mit der Mehrheit von Zwei Drittel seiner Mitglieder.

- IV -

Ordnungsmaßnahmen, die dazu geeignet sind, eine Person des Sitzungsraumes zu verweisen, können erfolgen bei:

1. Zwischenrufen, die den Aussagen des Punkt 2 entsprechen und nach dreifachem Ordnungsruf durch das Präsidium und fehlender Stattgabe durch die, der Ordnung zuwiderlaufenden, Person nicht eingestellt wurden oder
2. Transparenten, die in Schrift oder Bild dazu geeignet sind die nach Punkt 2 unterbundenen Aussagen abzubilden und nach dreifacher Aufforderung durch das Präsidium nicht entfernt wurden.

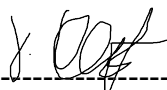
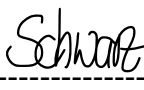
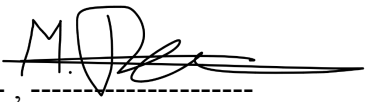
- V -

Dem Präsidium obliegt die Möglichkeit bei Verweigerung der Ordnungsmaßnahme die Sitzung zu unterbrechen bis der Ordnungsmaßnahme stattgegeben wurde.

- VI -

Mit Ende der Legislatur oder bei spezieller Regelung in der Geschäftsordnung des StuPa ist diese Weisung zurückgezogen.

Potsdam der 09.12.2020

 ,  , 

Jessica Obst Marie Schwarz Moritz P. Pleuse
*für das Präsidium des XXIV. Studierendenparlaments
der Universität Potsdam*

Rechnungsprüfung

Hallo liebe Mitglieder des StuPa,

mich hat vorgestern ein Anschreiben erreicht, welches dringend noch in der StuPa-Sitzung am Dienstag, den 24.11.20 besprochen werden muss. Diese Mail dient euch zur Information.

Es geht darum, dass das Rechnungsprüfungsseminar dieses Jahr nicht unsere Studiererschaft überprüfen kann. Weswegen nun das StuPa darüber diskutieren und entscheiden ist, wie weiter verfahren wird.

Ihr findet im folgenden Abschnitt Vorschläge dazu:

1) Die Seminarleitung bot an im kommenden Jahr Nov/Dez 2021 das letzte Jahr 19/20 zu prüfen und dann in diesem Rhythmus zu bleiben.

Geklärt werden muss, ob man das darf -> D4 und Uni Leitung fragen.

Abwägen, ob das überhaupt sinnvoll ist, denn das Prüfungsergebnis des bisherigen RPA bekam die Stud. immer im Mai - also quasi 9 Monate später und konnte somit schon wenig im aktuellen Jahr verbessern.

Ehrlich gesagt brauchte man eher 2 Jahre. Bei dem neuen Vorschlag würden wir dann künftig nach 3 Jahren erst Verbesserungen machen können.

Auch wäre die Erinnerungsrate wesentlich schwieriger, weil die Vorfälle länger her sind und ggf. Personen nicht mehr zur Studierendenschaft zählen.

2) Eine andere Möglichkeit könnte sein, dass man jemand Externes sucht und prüfen lässt. Dies setzt zum Teil Zeit für die Akquise voraus und auch die Belastung der Zusammenarbeit könnte höher sein.

Zumindest kostet es uns Honorar für die Prüfung (bei weit mehr als 450€ - ~30x). Zudem bestünde die Gefahr einer schlechten Bewertung, da vieles nicht so detailliert erfragt werden kann, wie bei dem sonstigen Prüfungsmodus.

Vorteile könnten sein, dass die Prüfung in wesentlich kürzerer Zeit erledigt sein könnte und wir ein detaillierteres Ergebnis bekämen, da diese Arbeit von Personen mit Berufserfahrung nachgegangen werden würden.

Das StuPa möge dies bitte auf der kommenden Sitzung besprechen und festlegen.

3) letzte Möglichkeit wäre ein Schritt zum Ursystem hin.

Das StuPa bestellt Studierende der Studierendenschaft und erteilt Prüfungsschwerpunkte/-aufträge. Die bestimmten Personen führen dann die Prüfung durch und hätten die Möglichkeit sich einen kundigen Fachberaters (Honorarkraft) auszutauschen.

Dies würde Satzungskonform sein, vermutlich ein solides Prüfungsergebnis geben und die Kosten im Rahmen halten.

Mit besten Grüßen

**Saskia Schober
Finanzreferat**

ANTRAG:

Das StuPa möge folgende Änderungsbestimmung beschließen:

Ä N D E R U N G S B E S T I M M U N G

zur Änderung der

Allgemeine Bestimmungen der Studentischen Selbstverwaltung zu digitalen Sitzungen in außergewöhnlichen Notlagen vom 27.04.2020 in der zuletzt geänderten Fassung vom 27.10.2020

Artikel 1

1. § 3 (Videositzung) wird wie folgt neugefasst:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Während der Sitzung ist das jeweilige Chat-Portal nur für die Anmeldung von Redebeiträgen zu verwenden. Bei Zuwiderhandlungen, die geeignet sind, die Kommunikation des Gremiums zu stören, obliegt der sitzungsleitenden Instanz das Recht, nach dreimaligem Ordnungsruf, die Person des Raumes zu verweisen.“

2. §8 Absatz 1 Nr. 4 (Wahlen) wird wie folgt geändert:

„Der Wahlzettel muss bis zur Auszählung am sechsten Tage nach der Ausschreibung des Wahlgangs beim Präsidium eingegangen sein.“

3. §8 Absatz 3 (Wahlen) wird wie folgt neugefasst:

„Eine Sitzung, auf der eine Wahl stattfinden soll und diese aus Gründen des Infektionsschutzes nicht in Präsenz ausgeführt werden kann, endet an dem Tage, an dem der letzte Wahlgang erfolgte und das Ergebnis verkündet wird. In der Zwischenphase obliegt den Gremien das Recht, weitere Sitzungen einzuberufen oder abzuhalten. Die Anzahl der anwesenden Mitglieder gemäß §3 Absatz 7 GO-StuPa beläuft sich bei der Anzahl der Personen, die während der ersten Sitzung, auf der die Wahl anberaumt wurde, anwesend waren.“

Artikel 2

1. Die angefügte Lesefassung ist hochschulöffentlich gemäß §11 Allgemeine Bestimmungen der Studentischen Selbstverwaltung zu digitalen Sitzungen in außergewöhnlichen Notlagen als fünfte Fassung zu veröffentlichen.

2. Die Änderungsbestimmung tritt nach ihrer Verkündung in Kraft.

BEGRÜNDUNG:

I

Allgemeiner Teil

Angesicht der Vorkommnisse in der Vergangenheit und fehlender Rechtssicherheit ist es unabdingbar die genannten Punkte zu ändern.

II

Besonderer Teil

Zu 1.:

Während der vergangenen Sitzung des StuPa wurde der Chat mehrmals missbraucht, um verunglimpfende Aussagen darzubieten. Sinn und Zweck des Absatzes 2 ist es solche Handlungen zu unterbinden. Mit Ausweisung der jeweiligen Person nach dreimaligem Ordnungsruf kann dieser Zweck insoweit erfüllt werden, sodass die dargebotene Maßnahme geeignet ist, diesen zu erfüllen. Es handelt sich hierbei zudem auch um das wohl mildeste Mittel. Andere Möglichkeiten wären zum einen die Verwehrung des Chatzugangs oder die sofortige Ausweisung der jeweiligen Person von der Sitzung. Insoweit ist die Drei-Ordnungsruf-Regelung erforderlich. Zudem überwiegt die ungestörte Arbeit des StuPa um weiten den Interessen von jeweiligen störffreudigen Menschen, die an der Sitzung teilnehmen wollen (Handlungsfähigkeit des Parlaments aus Demokratieprinzip gemäß Art. 20 II GG), sodass die Norm insoweit auch angemessen ist.

Zu 2.:

Während der Auszählungen im zweiten Wahlgang kam vereinzelt die Frage auf, ob die Briefwahlunterlagen auch an das StuPa Präsidium übergeben werden können oder ob diese postalisch zugehen sollen. Um Rechtsicherheit hierbei zu schaffen ist Sinn und Zweck der Norm, dass alle Mitglieder des StuPa ihre Wahlunterlagen fristgerecht eingehen lassen können. Dies kann insoweit nur geschaffen werden, wenn die Frist verlängert und bis zum Wahltag erweitert wird. Ein Zugang ist insoweit mit Zugang beim Präsidium gegeben. Die Maßnahme ist insoweit geeignet und erforderlich, dass alle Briefwahlunterlagen fristgerecht eingehen können. Insoweit ist diese Maßnahme ebenso angemessen, um allen Mitgliedern die Möglichkeit zu gewähren ihre Stimme einzureichen.

Zu 3.:

Ebenso war bis zuletzt umstritten, welche Mehrheitsverhältnisse am Tag der Auszählung erforderlich sind. Um diesem Streit Abhilfe zu schaffen wird die beginnende Sitzung fiktiv über die Wahlgänge weiterbetrieben. Sie endet insoweit mit dem dritten Wahlgang und der Verkündung des Endergebnisses.

Ist der Anteil auf der beginnenden Sitzung nur so groß, dass nur sehr Wenige anwesend sind, sodass die Beschlussfähigkeit knapp gegeben ist und der des Eingangs an Wahlunterlagen jedoch um weiten

höher, so wird fiktiv angenommen, dass diese Personen noch hinzugetreten sind und insoweit das Mehrheitsverhältnis auf die dazukommenden Personen erhöht wird. Im umgedrehten Falle gelten die nicht eingegangenen Stimmen als nicht abgegeben, sodass das Quorum der beginnenden Sitzung maßgeblich bleibt.

Die Maßnahme ist aus Gesichtspunkten der Rechtssicherheit nicht nur geeignet und erforderlich, sondern auch im Verhältnis zu fehlender Rechtssicherheit um weiten überwiegend und insoweit angemessen.

Marie Schwarz, Jessica Obst, Moritz P. Pleuse für das StuPa Präsidium